

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 152.

Sonnabend den 31. Mai.

1856.

### Bekanntmachung.

Ueber einzelne Führer der dem Fiacrevereine nicht angehörigen, auf den beiden öffentlichen Stationsplätzen vor dem Halle'schen Pfortchen am Backammergebäude und vor dem Petersthore aufgestellten einspännigen Lohnwagen sind wiederholte und nicht unbegründete Klagen bei uns angebracht worden. Um für künftig gleichen Unzuträglichkeiten zu begegnen, haben wir beschlossen, auch diese Lohnwagen unter besondere Controlvorschriften zu stellen und verordnen demgemäß Folgendes:

- 1) Wer mit seinem einspännigen Kutschwagen auf dem einen oder dem andern der beiden nurgedachten Stationsplätze auffahren will, hat dazu bei uns die Erlaubniß nachzusuchen und dabei zugleich nachzuweisen, daß sein Geschirr — Wagen und Pferd — in gutem Zustande sich befindet.
- 2) Diese Erlaubniß wird nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:
  - a) alle Führen in der Stadt und im Fiacerayon sind unweigerlich gegen die Fiacrezare auszuführen;
  - b) diese Tare ist in jedem Wagen auf eine dem Fahrgaste leicht sichtbare Weise zu befestigen;
  - c) jeder Wagen ist mit einer von uns zu bestimmenden Nummer in einem Schilde auf weißem Grunde an den Thüren und auf der Rückseite zu versehen, und bemerken wir hierbei, daß wir, wenn in unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. die Bezeichnung der Wagen mit einem Buchstaben angeordnet war, in Betracht der bis heute bei uns angemeldeten großen Anzahl von dergleichen Lohnwagen, die Bezeichnung derselben mit einer Nummer im Interesse der Fahrgäste für zweckmäßiger erachten mußten, und demgemäß beschlossen haben, nach der Reihenfolge der Anmeldungen die fraglichen Lohnwagen mit fortlaufenden, von No. 201 beginnenden Nummern zu bezeichnen.
- 3) Wer diesen letztgedachten beiden Bestimmungen nicht entspricht, dessenungeachtet aber auf einem der genannten beiden Stationsplätze auffährt, wird mit seinem Wagen von demselben gewiesen und im Wiederholungsfalle mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.
- 4) Jede Zuwiderhandlung gegen die Tare wird mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler bez. mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Jeder Dienstherr hat seine Leute wegen denselben zuerkannter Geldstrafe zu vertreten.
- 5) Bei wiederholten Contraventionen kann die ertheilte Erlaubniß zum Auffahren auf den öffentlichen Stationsplätzen wieder zurückgezogen werden.
- 6) Führen außerhalb des Fiacerayons sind keiner Tare unterstellt, vielmehr ist das Fuhrlohn dafür freier Vereinbarung vorbehalten.
- 7) Diese Bestimmungen leiden auf Zweispänner keine Anwendung und bewendet es wegen dieser bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Verordnung tritt mit

dem 7. Juni d. J.

in Kraft und werden daher alle Inhaber einspänniger Lohnwagen, welche mit denselben vom nurgedachten Tage ab auf den vorbezeichneten öffentlichen Stationsplätzen auffahren wollen, veranlaßt, sich rechtzeitig bei uns wegen der dazu einzuholenden Erlaubniß anzumelden und sich weiterer Weisung zu gewärtigen.

Das Publicum aber fordern wir auf, uns in der Aufrechterhaltung obiger Vorschriften durch Anzeige der etwa vorkommenden Zuwiderhandlungen zu unterstützen.

Sowohl unsere Aufsichtsbeamten, als auch die des Polizeiamts sind von uns und bez. von Letzterem angewiesen, alles auf öffentlichen Stationsplätzen haltende Lohnfuhrwerk zu überwachen und Anzeigen wegen verhangener Contraventionen anzunehmen und sofort Behufs deren Bestrafung zu unserer Kenntniß zu bringen.

Leipzig, den 29. Mai 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

Leipzig, den 30. Mai. Heute früh 8 Uhr ist Ihre königl. Hoheit die verw. Herzogin Elisabeth von Genua mit ihren beiden Kindern und mit hohem Gefolge auf der sächsisch-bayerischen Staats-Eisenbahn hier angelangt und 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in den bereit gehaltenen königlichen Wagen nach Dresden weiter gereist. Dem Vernehmen nach sind Seine Majestät der König und die königliche Familie der Durchlauchtigsten Tochter und Schwester bis Riesa entgegen gereist.

Leipzig, den 29. Mai. Gestern Vormittag erhing sich der Markthelfer M. von hier, 56 Jahre alt, in einer zum Geschäftslocale seines Principals gehörigen Niederlage. Vermuthlich sind Körperleiden und Melancholie die Veranlassung gewesen.

\*†\*

Berichtigung. In Nr. 151 S. 242<sup>e</sup> erste Spalte letzte Zeile soll es heißen 3 Thlr. 4 Gr.